

SATZUNG
NARRENZUNFT ROLLI DUDEL E. V.

Ausgabe Mai 2013

Vereinsatzung von 1967
In der Neufassung von 1990
mit Änderungen von 1995 ,Seite 4 (§ 12)
und Änderungen von 1999 ,Seite 7 (§ 21) + (§ 24)
Änderung 2000 ,Seite 4 (§ 11)
Änderung 2005 Seite 4 (§ 12)
Änderung 2008 Seite 3,4,5,6,8 (§6,12,13,14,17,26)
Änderungen 2013 Seite 1,2,3,4,5,7,8 (§3,7,8,9,10,11,12a,13,14,17,21,22,23,27)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in vorliegender Satzung lediglich nur die
Narrenzunft erwähnt. Dieser Begriff steht sinngemäss für die Narrenzunft Wyhlen
"Rolli-Dudel" e.V., Grenzach-Wyhlen.

Ebenso wird auf die Doppelformulierungen bezüglich der männlichen und weiblichen
Formen verzichtet. Selbstverständlich gelten alle Formulierungen gleichberechtigt für
beide Geschlechter.

§1 Gründung - Name - Sitz

Der Verein wurde am 26. Februar 1959 gegründet, erhielt die Bezeichnung

Narrenzunft "Rolli Dudel" e.V. Wyhlen

und ist seit 1967 im Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen.

Am 1.1.1975 erfolgte der politische Zusammenschluss der Gemeinden Grenzach und Wyhlen zur neuen Gemeinde Grenzach-Wyhlen. Zur Wahrung des im bisherigen Ort Wyhlen gewachsenen eigenständigen Kulturgutes erhält der Verein mit der Annahme dieser Satzung den neuen Namen:

Narrenzunft Wyhlen "Rolli-Dudel" e.V., Grenzach-Wyhlen.

Der ständige Sitz des Vereins ist Grenzach-Wyhlen.

§2 Zweck des Vereins

Die Narrenzunft hat ausschließlich die Aufgabe, altes Volkstum und Kulturgut Wyhlens und der engeren Heimat zu pflegen und zu bewahren. Ihren besonderen Auftrag sieht die Narrenzunft in der jährlichen Abhaltung einer auf alemannische Traditionen gegründeten heimischen Fasnacht. Neue Sitten und Gebräuche sollen sinnvoll einbezogen und eingeschmolzen werden. Alle Fasnachts- und sonstigen kulturellen Veranstaltungen sollen der Pflege harmonischer Geselligkeit aller Einwohner dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

Die Narrenzunft erstrebt keinen auf Gewinn gerichteten Geschäftsbetrieb. Sie ist überparteilich und überkonfessionell. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige Gewinne aus der Tätigkeit der Narrenzunft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§4 Örtlich Vereine und überörtliche Mitgliedschaft

Die Narrenzunft wird immer bemüht sein, zu den anderen örtliche Vereinen ein harmonisches und kameradschaftliches Verhältnis zu unterhalten. Sie ist der Arbeitsgemeinschaft Grenzach-Wyhlener Vereine zur Wahrung gemeinsamer Anliegen angeschlossen.

Seit dem 16. Oktober 1966 ist sie als Gastverein und seit dem 3. Oktober 1971 als Mitgliedszunft im Verband Oberrheinischer Narrenzünfte mit Sitz in Freiburg im Breisgau.

Mitgliedschaft - Voraussetzung - Eintritt, Beitrag und Austritt

§5 Voraussetzungen

Mitglied der Narrenzunft kann jede Person aus Grenzach-Wyhlen oder von auswärts werden, wenn sie dieser Satzung zustimmt und deren Ziele zu fördern bereit ist. Voraussetzung für die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einwilligung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten.

§6 Eintritt

Mitglieder, in den der Narrenzunft angehörenden Cliques, können auch Mitglieder der Narrenzunft werden. Die Neuaufnahmen müssen dem Vorstand der Narrenzunft vorgelegt werden, welcher über ein Vetorecht verfügt. Für Mitglieder, welche sich aktiv am Clivenleben beteiligen, ist die Aufnahme in der Narrenzunft Pflicht (siehe §11). Über Mitglieder, die nur der Narrenzunft angehören entscheidet der Vorstand.

§7 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Jahres- oder Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird immer zum 1.4. eines Kalenderjahres eingezogen.

§8 Austritt

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich an den Narrenrat oder Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss kann jederzeit durch den Narrenrat beschlossen werden, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz mehrfacher Zahlungsaufforderung nicht nachkommt, sein Verhalten die Interessen der Narrenzunft schädigt oder es sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die General- oder Mitgliederversammlung zu. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch an die Narrenzunft und an das Zunftvermögen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist auf Grund dieser geltenden Satzung berechtigt:

- a) an den General- und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sein Stimmrecht auszuüben und Anträge einzubringen, welche 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden müssen. Mitglieder unter 16 Jahren haben weder ein Wahl- noch ein Stimmrecht.
- b) An den Veranstaltungen und Vergünstigungen der Narrenzunft, nach den hierfür aufzustellenden Bestimmungen teilzunehmen.

§10 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind aufgrund dieser gültigen Satzung verpflichtet,

- a) den festgesetzten Beitrag zu bezahlen.
- b) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an denen vom Narrenrat festgelegten Anlässen und Veranstaltungen teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

Organisation und Aufbau der Narrenzunft

§11 Gliederung

Die Narrenzunft setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Mitglieder mit aktiver Cliquenzugehörigkeit → aktive Mitglieder
- b) Mitglieder mit passiver Cliquenzugehörigkeit → passive Mitglieder
- c) Mitglieder ohne Cliquenzugehörigkeit → passive Mitglieder
- d) Ehren-Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, welche sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder der Narrenzunft 25 Jahre angehören.

Ehrenmitglieder werden von dem geschäftsführenden Vorstand und den Narrenräten vorgeschlagen und bestätigt. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit.

§12 Der Narrenrat

Der Narrenrat setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Narrenräten (ein Vertreter jeder Cliquen und einem Zunftspieler) zusammen.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Narrenmeister
2. Seneschall
3. Schatzmeister
4. Chronist

Der Narrenrat bildet den erweiterten Vorstand. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Schankmeister
- Prunkmeister
- Wagenbaumeister
- Stellvertretender Schatzmeister
- Vertretern der Narrenzunft angehörenden Cliquen
- Narrenvater

Mitglieder des Narrenrates müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sollen nach Möglichkeit 3 Jahre Mitglied der Narrenzunft sein.

§12a Narrenvater (Ehrevorsitzender)

Vom Narrenrat kann ein verdientes Mitglied als Narrenvater eingesetzt werden. Für seine Wahl benötigt er die Stimmkraft von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Narrenratsmitglieder.

Mit seiner Wahl erhält dieser Sitz und Stimme im Narrenrat. Dieses Stimmrecht hat er auf Lebenszeit oder bis er selbst das Amt abgibt.

§13 Cliquen

a) Mitglieder der Zunft sind die verschiedenen Narren-Cliquen. Diese sind in sich geschlossene Selbstverwaltungskörperschaften mit eigener Vorstandschaft, eigener Satzung, Mitgliedsbeiträgen, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Verleihung eines eigenen Hausordens usw. Jede Clique hat in ihrer eigenen Satzung die Anerkennung der Satzung der Narrenzunft zu verankern.

b) Jede neu gegründete Clique muss sich dem Narrenrat rechtzeitig anmelden, und wird durch den Narrenmeister als Gastclique, bei einem öffentlichen Anlass in die Narrenzunft aufgenommen. Gastcliquen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Narrenzunft teilzunehmen, haben aber im Narrenrat kein Stimmrecht. Über die Aufnahme als Vollmitglied entscheidet nach einer Probezeit der Narrenrat.

c) Bei Auflösung und Austritt einer Clique bleibt deren Name und Narrentyp, als örtlich gebunden, Eigentum der Narrenzunft.

d) Bei Wiederbelebung einer Clique wird wie bei der Neugründung verfahren.

e) Die Cliquen können auch den Status eines e.V. besitzen.

§14 Vertretung

a) Die Narrenzunft ist der alleinige Vertreter der Wyhlener Fasnacht. Sie ist hierzu durch den Verband Oberrheinischer Narrenzünfte, Sitz Freiburg, im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen und dem Bürgermeisteramt Grenzach-Wyhlen autorisiert.

b) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Narrenmeister, der Seneschall, der Chronist und der Schatzmeister, jeweils zwei gemeinsam.

- Narrenmeister und Schatzmeister führen die Vereinsgeschäfte im Sinne des §27 des BGB.
- Der Seneschall und Chronist erledigen die laufenden Vereinsgeschäfte

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, dann ist in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Narrenmeister auf Beschluss des Narrenrates eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches des Ausgeschiedenen beauftragen.

§15 Verantwortungsbereiche

Der Narrenrat teilt die einzelnen Aufgabengebiete unter den Narrenräten sowie den übrigen Aktiven so auf, dass Verantwortungsbereiche mit möglichst klarer Abgrenzung der Kompetenzen entstehen. Jeder Narrenrat ist für seinen Arbeitsbereich und das reibungslose Funktionieren der Aufgabenbewältigung verantwortlich. Der jeweilige Narrenrat erstellt eine Geschäftsordnung.

§16 Verantwortlichkeit / Haftung

Da bei irgendwelchen Auseinandersetzungen oder Streitigkeiten, auch gerichtlicher Art, der Narrenmeister die Narrenzunft zu vertreten hat, und die Verantwortung trägt, steht ihm das Vetorecht zu. Aus diesem Grunde müssen ihm alle für die Öffentlichkeit bestimmten Vorträge, Gedichte, Inserate und ähnliches rechtzeitig vor Veröffentlichung im Manuskript vorgelegt werden. Der Narrenmeister sorgt dafür, dass Veröffentlichungen beleidigender Art, besonders welche strafrechtlich verfolgt werden können, unterbleiben und das Ansehen der Narrenzunft gewahrt wird.

Die Haftung des Vereins gegenüber Dritten wird durch § 31 BGB geregelt.

§17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§18 Geschäftsordnung

Der Narrenrat beschließt sämtliche Vereinsangelegenheiten.

§19 Beschlussfähigkeit der Vorstands-Gremien

Der Narrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Für alle Beschlüsse des Narrenrats genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Narrenvaters.

§20 Sitzungsordnung

Die Einberufung der Sitzungen aller Vereinsgremien erfolgt durch den Narrenmeister, in seinem Verhinderungsfalle durch den Seneschall. Die Sitzungen sind so oft anzuberaumen, wie es das Interesse der Narrenzunft und ein reibungsloser Ablauf des Vereinsgeschehens erfordert. Die Einladungen zu solchen Sitzungen haben in der Regel schriftlich und rechtzeitig durch den Narrenmeister oder einen Beauftragten zu erfolgen. Sitzungspräsident ist der Narrenmeister, im Verhinderungsfalle der Seneschall, in dessen Verhinderungsfalle der Schatzmeister. Der Narrenmeister erteilt den einzelnen Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn die Hälfte des Narrenrates dies fordert. Der Chronist hat zu jeder Sitzung im Einvernehmen mit dem Narrenmeister eine schriftliche Tagesordnung zu erstellen und diese vor Beginn der Sitzung bekannt zugeben. In Verbindung mit dieser Tagesordnung wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über jede Beschlusssitzung wird ein Protokoll erstellt, welches vom Narrenmeister und vom Chronisten gegenzuzeichnen ist und in die Vereinschronik aufgenommen wird.

§21 Mitgliederversammlung

a) Jedes Jahr ist durch den Narrenmeister vor dem 1. Oktober eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung einzuberufen. Zweck ist die Durchführung von Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Einladung an sämtliche eingetragenen Mitglieder muss 4 Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung öffentlich durch das Gemeinde-Mitteilungsblatt erfolgen. Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

Freunde und Gönner der Narrenzunft können eingeladen werden und ohne Stimmrecht teilnehmen.

b) Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekanntgegeben und auf Verlangen jedem Mitglied im Voraus ausgehändigt werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen bis zum 31.03. dem Vorstand als Antrag vorliegen. Der Vorstand wird zusammen mit dem Narrenrat den Antrag prüfen, ob dieser in die Einladung aufgenommen werden kann. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen daher in ausgestalteter Form und unter Berücksichtigung der Gesetzgebung eingereicht werden. Bei Satzungsänderungen, welche diesen Voraussetzungen nicht genügen, kann sich der Narrenrat vorbehalten, diesen als Antrag abzulehnen.

§22 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet durch die einfache Stimmenmehrheit in offener (Hand-Abstimmung) oder geheimer (Stimmzettel) Wahl.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

§23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in Notfällen und wenn es der Fortbestand der Narrenzunft erfordert, von allen eingetragenen Mitgliedern beantragt werden. Hierzu ist eine schriftliche Eingabe mit den Unterschriften von 1/10 der wahlberechtigten Mitglieder an den Narrenrat erforderlich. Der Narrenmeister ist verpflichtet, unter Anwendung der Vorschriften der §§ 21 und 22 innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Eingabe die verlangte außerordentliche Mitgliederversammlung nach Ankündigung abzuhalten.

§24 Rechenschaftsberichte

Vor den Mitgliedern der Generalversammlung hat der Narrenmeister einen ausführlichen Jahresrückblick zu geben. Ebenfalls hat der Schatzmeister einen Rechenschaftsbericht über seinen Amtsbereich zu erstatten. Anschließend müssen die beiden Kassenprüfer über die vorher durchgeführte Kassenprüfung gehört werden.

Entlastung des Vorstandes - Bestellung eines Wahlleiters

§25 Entlastung

Nach Abgabe der Berichte lässt der Narrenmeister durch die anwesenden Mitglieder einen Wahlleiter bestellen, welcher nicht Mitglied des alten oder neuen Narrenrates sein darf. Dieser Wahlleiter ersucht die Generalversammlungs-Mitglieder, dem bisherigen Gesamtvorstand, Entlastung zu erteilen. Für die Zustimmung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters. Nach erteilter Entlastung sind die bisherigen Amtsträger des Narrenrates wieder einfache Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.

Wahlordnung - Amtsübernahme

§26 Wahlordnung

Die Wahlen können offen per Akklamation durchgeführt werden oder auf Wunsch von mind. 1 Person per geheimer Wahl. Der Wahlleiter muss die einzelnen Wahlergebnisse nach der Auszählung sofort bekannt geben.

Die Stimmzettel sind zu vernichten.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und einzelner Mitglieder des erweiterten Vorstandes, erfolgt für 2 Jahre im Wechsel. D.h.:

Narrenmeister = Mitglied geschäftsführender Vorstand

Chronist = **Mitglied geschäftsführender Vorstand**

Schankmeister

Wagenbaumeister

in einem Jahr.

Seneschall = Mitglied geschäftsführender Vorstand

Schatzmeister = **Mitglied geschäftsführender Vorstand**

Prunkmeister

im darauf folgenden Jahr.

Die weiteren Narrenräte werden von den Cliques in deren Mitgliederversammlungen gewählt, und bei der Generalversammlung der Narrenzunft unter Beifügung des Sitzungsprotokolls, namentlich genannt.

§27 Amtsübernahme

Nach der Wahl des Narrenmeisters kann der Wahlleiter sein Amt an den Narrenmeister übertragen.

Der Narrenmeister besorgt die weiteren Wahlen für den geschäftsführenden Vorstand. Ebenso

führt er die Wahl des Kassenprüfers durch. Es sind immer 2 Kassenprüfer tätig, jährlich wird einer im Wechsel neu gewählt.

Hiernach wickelt der Narrenmeister die weitere Tagesordnung ab.

Satzungsänderungen - Auflösung der Zunft - Vermögensverwaltung

§28 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch eine Generalversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Über Satzungsänderungen ist vor den Neuwahlen abzustimmen.

§29 Auflösung der Zunft

Die Auflösung der Narrenzunft kann nur durch die Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einberufung einer solchen Versammlung muss 1 Monat vorher durch den Narrenmeister schriftlich an jedes Mitglied erfolgen. Die Einladung darf nur diesen einen Tagesordnungspunkt enthalten.

§30 Verwendung des Zunftvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Grenzach-Wyhlen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen nach Möglichkeit einem neu gegründeten Verein unter gleichem Namen und mit den gleichen Aufgaben und Zielen zu übergeben.

Grenzach-Wyhlen, den 23. Mai 2013

**Narrenzunft Wyhlen
"Rolli - Dudel" e.V.**